



INHALTSVERZEICHNIS

Nr. 80 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe vom 22. November 2019

80. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe vom 22. November 2019

vom 8. Oktober 2026

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 7 und 8 des Gesetzes vom 28. Juli 2026 (GVBl. S. 374) i.V.m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe folgende

Satzung:

§ 1

Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Baiergrün-Windischengrün-Weidesgrüner Gruppe vom 22. November 2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2022, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„– auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 wird vor dem Wort „Grundstücksfläche“ das Wort „beitragspflichtigen“ eingefügt.

3. § 9a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis 6 m ³ /h	77,04 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	89,88 €/Jahr
über 10 m ³ /h	102,72 €/Jahr.“

c) Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

bis 10 m ³ /h	77,04 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	89,88 €/Jahr
über 16 m ³ /h	102,72 €/Jahr.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 4,3228 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers.“

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 4,3228 € inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer pro m³ entnommenen Wassers.“

5. In § 13 werden die Worte „im Februar für das Vorjahr“ gestrichen.

6. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 - Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen und Kostenerstattungsansprüchen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Schauenstein, den 08.10.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Baiergrün-Windischengrün-
Weidesgrüner Gruppe

Florian Schaller
Verbandsvorsitzender

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de